

Satzung
Förderverein
„Noahs Freunde“
der
evangelischen
Kindertagesstätte
Arche Noah
Bad Ems e.V.

vom 23.09.2010
in der Fassung vom 11.04.2013
eingetragen vom Amtsgericht Koblenz am 21.08.2013

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ, RECHTSFORM, GESCHÄFTSJAHR, GERICHTSSTAND.....	3
§ 2 ZWECK DES VEREINS	3
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT.....	3
§ 4 MITGLIEDER DES VEREINS.....	4
§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6 BEITRÄGE, SPENDEN UND MITTEL DES VEREINS	5
§ 7 ORGANE DES VEREINS	6
§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	6
§ 9 DER VORSTAND.....	8
§ 10 SATZUNGSÄNDERUNGEN.....	8
§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS	9
§ 12 INKRAFTTRETEN.....	9

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- 1) Der Name des Vereins lautet:
Förderverein „Noahs Freunde“ der evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah Bad Ems e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Ems. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Koblenz unter der Register- Nr. eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „e.V.“
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Als Gerichtsstand gilt Bad Ems.

Abkürzung: Förderverein „Noahs Freunde“ Bad Ems e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Kindertagesstätte Arche Noah Bad Ems (im folgenden KiTa genannt).
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung der Kontakte zwischen der KiTa, Erziehungsberechtigten, Kindern, Großeltern, Ehemaligen und anderen Interessierten
 - b) Beschaffung und Bereitstellung finanzieller Mittel, z.B. zur Unterstützung und/oder Beschaffung von Lehr-, Spiel- und Arbeitsmitteln für die KiTa
 - c) Mitwirkung bei KiTa Projekten
 - d) Mitarbeit und finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen der KiTa
 - e) Hilfestellung bei der qualitativen Weiterentwicklung der KiTa
- 3) Die Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur innerhalb des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zum Erwerb der Mitgliedschaft die Zustimmung des /der Erziehungsberechtigten.
- 2) Das jeweilige Mitglied erkennt durch seine schriftliche Beitrittserklärung die Satzung des Vereins an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr dem Verein beitreten, haben einen anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten. Maßgebend dafür ist der erste Tag des Eintrittsmonats.
- 3) *Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sollte dem Antragsteller nicht innerhalb von 90 Tagen eine schriftliche Ablehnung zugehen, gilt der Antrag als angenommen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.*
- 4) Dem Neumitglied ist eine Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung auszuhandigen.
- 5) Ehrenmitgliederernennt der Verein nach Verdienst und Würdigkeit. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt gemäß Vorschlag des Vorstandes und wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der versammelten Vereinsmitglieder beschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierjährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Den Nachweis über den rechtzeitigen Eingang der schriftlichen Kündigung zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres hat das Mitglied zu führen.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
 - a) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausge-

schlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss ermahnt werden.

- b) das Mitglied nach zweimaliger Mahnung nicht den Jahresbeitrag entrichtet. Mit der zweiten Mahnung muss ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliederrechte.
- 5) Der Tod eines Vereinsmitgliedes begründet ein sofortiges Ausscheiden aus dem Verein.
- 6) Das ausgeschlossene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge, Spenden und Mittel des Vereins

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist eine Bringeschuld. Er ist für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31. März zu entrichten.
- 2) Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr (siehe § 4 (2)) ist der Beitrag bis 30 Kalendertage nach Versendung der schriftlichen Aufnahmebestätigung zu leisten.
- 3) *Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist vorzugsweise per Lastschrift/Einzugsermächtigung zu erbringen.*
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5) Neben der Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages können Mitglieder und Nichtmitglieder finanzielle Zuwendungen in beliebiger Höhe auf das Vereinskonto spenden. Durch Nachweis der Gemeinnützigkeit gegenüber dem zuständigen Finanzamt ist der Verein berechtigt Zuwendungsbescheinigungen nach Maßgabe der Abgabenordnung zu erstellen.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend § 58 der AO verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen. Reiseaufwendungen werden nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes abgerechnet. Die Reisen sind vor Antritt vom Vorstand zu genehmigen.

Die Vorstandstätigkeit erfolgt unentgeltlich.

- 7) Sämtliche aus Mitteln des Vereins beschafften Geräte sind Eigentum des Vereins und werden in einem Inventarverzeichnis aufgeführt und nach Möglichkeit dauerhaft gekennzeichnet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Als satzungsmäßige Versammlung gelten:
 - a) eine ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Kalenderjahr vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der VG Bad Ems. Zwischen der Veröffentlichung der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen.
- 3) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in der Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen.
Ist die Frist nicht gewahrt, kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird. Dringlichkeitsanträge kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit zwei Dritteln Mehrheit beschließt.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt. In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorsitzende berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzuweichen. Ort und Zeit der Versammlung sind jedoch durch schriftliche Mitteilung mindestens 5 Werktage vorher bekannt zu geben. In der Einladung ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Festlegung der Grundsätze für die Tätigkeit des Vereins
 - b) die Wahl des Vorstandes

- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Eine unmittelbare Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist nicht statthaft.

Die Mitgliederversammlung bestellt zur Überprüfung der Kassenlage RechnungsprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Über die Feststellungen der Rechnungsprüfer ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln.

- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichts der RechnungsprüferInnen.
- e) die Entlastung des Vorstandes
- f) Festlegung des Mitgliedbeitrages und dessen Fälligkeit.
- g) die vorzeitige Abberufung des Vorstandes
Sie kann nur erfolgen, wenn sich drei Viertel der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen).
- h) die Abstimmung über Satzungsänderungen
- i) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- k) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (§ 5 Abs.4) der Satzung

6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.

7) *Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, ein anwesendes Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.*

8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- Tag und Ort der Versammlung
- die Anwesenheitsliste
- die Einladung
- die gestellten Anträge
- die gefassten Beschlüsse
- die vorgenommenen Wahlen

Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

- 9) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen und sich gegen Kostenerstattung eine Fotokopie aushändigen zu lassen.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem/der:

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) KassenvorführerIn
- d) SchriftführerIn
- e) 2 Beisitzern
- f) *Delegierte(r) des KiTa- Teams*

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der KassenvorführerIn. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

- 3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so werden die Geschäfte von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung fortgeführt. Bei nur einem verbleibenden Vorstandsmitglied oder geschlossenem Rücktritt des gesamten Vorstandes ist innerhalb von 30 Kalendertagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ausschließlich dem Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes dient.

- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

- 5) Die in Vorstandsitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu verfassen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung behandelt werden. In der Einladung für die Mitgliederversammlung ist auf eine beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Anträge für Satzungsänderungen sind schriftlich und mit Darstellung des Vorteiles für den Verein einzureichen.
- 2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- 3) Satzungsänderungen aufgrund gesetzlicher Maßgaben können vom Vorstand beschlossen werden, sind jedoch in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

- 4) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Amtsgericht durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev. KiTa Arche Noah. Sollte diese nicht mehr existieren, fällt es an die bisherige Trägerschaft der KiTa (Ev. Kirchengemeinde Bad Ems), die das Vereinsvermögen für andere gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit verwenden muss.

- 4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks (siehe § 2) durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

- 5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Gründungsversammlung am 23.09.2010 beschlossen worden und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Bad Ems, den 23.09.2010

Die Teilnehmerliste der Gründungsversammlung am 23.09.2010 hängt im Original dieser Satzung an.